



Johannes Heintges
Schulleiter

Kierspe, den 18.05.2020

Informationen zur geänderten Leistungsbeurteilung im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/2020

Liebe Eltern, liebe Schüler*innen,

wir befinden uns nun (nach Abzug der Osterferien) in der 8. Woche der covid-19-bedingten Schulschließung. Mit Ausnahme der 10-er, der 12-er und der 13-er haben alle Schüler*innen ausschließlich zu Hause gelernt und gearbeitet. Zugleich befinden wir uns, nach Beginn der Abiturprüfungen und der Prüfungen in Jg. 10 auf der Zielgeraden **für dieses Schuljahr** – und damit rücken auch die **Zeugnisse und Abschlüsse** näher.

Mittlerweile haben wir genügend Informationen erhalten, um Sie und euch über die von der Landesregierung veränderten Regelungen zur Leistungsbeurteilung informieren zu können.

Grundsätzliches

1. Wir werden **alle uns zur Verfügung stehenden Spielräume zugunsten der Schüler*innen** nutzen.
2. Die Schulministerin hat mehrfach angekündigt, dass in diesem Schuljahr alle Schüler*innen **automatisch versetzt** werden, auch wenn ihre Leistungen unter regulären Bedingungen nicht für eine Versetzung reichen würden. Nach den Vorgaben, die wir mittlerweile erhalten haben, gilt dies aber **nur** für die **Jahrgänge 5-8 und 11**. In Einzelfällen können Schüler*innen ein Jahr auch wiederholen.
3. Das Erreichen eines **Abschlusses** ist nach wie vor daran gebunden, dass die dafür **erforderlichen Leistungen auch tatsächlich erbracht** werden.
4. Leistungen im **Lernen auf Distanz** (sog. Home-Schooling)
 - Die Schüler*innen sind **verpflichtet**, die Aufgaben beim Lernen auf Distanz zu erledigen. Die Arbeitsergebnisse können (auch mit Fristen) **eingefordert** werden und die Schüler*innen können auch eine differenzierte **Rückmeldung zu der erbrachten Leistung** (ohne Note) erhalten.
 - Die im Lernen auf Distanz erbrachten Leistungen werden **nicht automatisch bewertet**. Auch das komplette Nicht-Erbringen von Leistungen wird nicht bewertet.

- Es gibt **zwei Möglichkeiten**, Arbeitsergebnisse aus dem Lernen aus Distanz **zu bewerten** und bei der Zeugnisnote zu berücksichtigen:
 - a. Die Schüler*innen haben vor den Zeugniskonferenzen noch so viel Präsenzunterricht, dass die Leistungen aus dem Lernen aus Distanz sinnvoll in den **Präsenzunterricht** (z.B. in Form einer Präsentation, eines Vortrags etc.) **eingebraucht** werden und mit diesem auch bewertet werden können.
 - b. Die erbrachten Schüler*innen können **als Leistungen zur Verbesserung der Endnote** auch benotet werden; nur eine Abwertung darf nicht erfolgen.
- Allgemeiner Grundsatz: **Mit Ergebnissen aus dem Distanzlernen kann sich eine Schüler*in nur verbessern, nicht verschlechtern!**

5. Notenbildung in den Jahrgängen 5-9:

- **Klassen- und Kursarbeiten** werden in der verbleibenden Zeit des Präsenzunterrichts **nicht geschrieben**.
- Die Zeugnisnoten am Ende des Schuljahres sind in diesem Jahr ausnahmsweise **Ganzjahresnoten**. Sie berücksichtigen nach Möglichkeit die „Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres“ und beziehen die Halbjahresnote mit ein.
- **Die Zeugnisnote berücksichtigt**
 - a. **die Halbjahresnote,**
 - b. **die im 2. Halbjahr vor der Schulschließung erbrachten Leistungen,**
 - c. **die im Lernen auf Distanz erbrachten Leistungen, wenn diese zur Verbesserung der Gesamtnote führen.**
- Wenn es kaum oder keine Leistungen im 2. Halbjahr gibt, die bewertet werden können oder dürfen, wird die **Halbjahresnote auch zur Endnote**.

6. Notenbildung in den Jahrgängen 11-12:

- **Die Zeugnisnote berücksichtigt**
 - a. **alle von der Schüler*in im 2. Halbjahr im Präsenzunterricht oder in Prüfungen erbrachten Leistungen;**
 - b. **die im Lernen auf Distanz erbrachten Leistungen, wenn diese zur Verbesserung der Gesamtnote führen.**
- Wenn es kaum oder keine Leistungen im 2. Halbjahr gibt, die bewertet werden können oder dürfen, wird die **Halbjahresnote auch zur Endnote**.
- Das normalerweise gleichwertige **Verhältnis der beiden Beurteilungsbereiche** („sonstige Mitarbeit“ und „schriftliche Leistungen“) kann zugunsten der Schüler*in verändert werden.
- Die **Anzahl** der zu schreibenden **Klausuren** kann von der Schule reduziert werden.
- Die Schüler*innen erhalten auf ihren Wunsch hin die „Gelegenheit zu **zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen** mit dem Ziel der Notenverbesserung“ (§ 44 e Abs. 2 APO S I).
 - Es bietet sich an, hierbei auf **Arbeiten aus dem Distanzlernen** zurückzugreifen oder diese zu erweitern. Diese können z.B. in den demnächst stattfindenden Präsenzunterricht integriert werden (s.o. Nr. 5) oder auch, unabhängig davon, von der Fachlehrer*in auf Wunsch der Schüler*in mit einer Note bewertet werden.
 - Oder die Fachlehrer*innen beraumen **extra Termine** mit den Schüler*innen zur Präsentation dieser Leistungen ein.

- Oder die Fachlehrer*innen verabreden **weitere Leistungen**, die die Schüler*innen ihnen zur Bewertung vorlegen; sie bestimmen einen letzten Abgabetermin mit dem Blick auf das Datum der Zeugniskonferenzen (23.06.).
- ...

7. Nachprüfungen und Verbesserungsprüfungen

- **Nachprüfungen** erfolgen, um einen (höherwertigen) Abschluss oder eine Berechtigung zu erhalten; **Verbesserungsprüfungen**, um von einem G-Kurs in einen E-Kurs wechseln zu können.
 - a. → Möglichkeit zur Nachprüfung in den Jg. 9, 10 und 12
 - b. → Möglichkeit zur Verbesserung in den Jg. 7-8 in Ma und En, in 9-10 in Ma, En, De und Ch (keine Verbesserungsprüfungen in 11 und 12)
 - Abweichend von den „normalen Regeln“ sind Nachprüfungen auch möglich, wenn die Verbesserung **in mehr als einem Fach erforderlich** ist; entsprechend viele Nachprüfungen werden durchgeführt. Verbesserungsprüfungen sind ebenfalls in mehreren Fächern möglich.
 - Die **Nach- und Verbesserungsprüfungen in Jg. 10** finden in der vorletzten Schulwoche (25. Kw) statt; die Nachprüfungen in den Jg. 9 und 12 sowie die Verbesserungsprüfungen in den Jg. 7-9 finden in der **letzten Woche vor Beginn des neuen Schuljahres** statt (vgl. § 44 f in Verbindung mit § 23 APO SI).
 - In Fächern mit schriftlichen Arbeiten besteht die Prüfung neben einem **mündlichen Teil** auch aus einer **schriftlichen Prüfung**.
8. Die **Fach- und Klassenlehrer*innen** informieren ihre Schüler*innen über die Regeln der Notenbildung und **beraten** sie, insbesondere auch über die **(erweiterten) Möglichkeiten zur Verbesserung der Noten** sowie der **Nachprüfungen**.

Jahrgang 6/7

9. Die **Zuweisung** zu einer **Erweiterungs- oder Grundebene erfolgt frühestens zum 2. Halbjahr** des kommenden Schuljahres; bis dahin findet der Unterricht in Mathematik und Englisch im Klassenverband statt.

Jahrgang 8/9

10. Die **Zuweisung** zu einer **Erweiterungs- oder Grundebene in den Fächern Deutsch und Chemie** erfolgt **wie immer**. Hier liegt durch den jahrelangen Unterricht eine hinreichende Entscheidungsgrundlage vor. Im Fach Deutsch werden auch die Ergebnisse der Lernstandserhebung berücksichtigt; ebenso, wenn es in den Fächern Mathematik und Englisch zu Auf- oder Abstufungen kommen soll.

Jahrgang 9

11. Der **Übergang vom 9. in das 10. Schuljahr** bleibt weiterhin **an** die reguläre Erfüllung der Vorgaben für den **Hauptschulabschluss nach Jahrgang 9 gebunden**.

- (a) Die Schüler*innen erhalten auf ihren Wunsch hin die „Gelegenheit zu **zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen** mit dem Ziel der Notenverbesserung“ (§ 44 e Abs. 2 APO S I).
- Es bietet sich an, hierbei auf **Arbeiten aus dem Distanzlernen** zurückzugreifen oder diese zu erweitern. Diese können z.B. in den demnächst stattfindenden Präsenzunterricht integriert werden oder auch, unabhängig davon, von der Fachlehrer*in auf Wunsch der Schüler*in mit einer Note bewertet werden.
 - Oder die Fachlehrer*innen beraumen **extra Termine** mit den Schüler*innen zur Präsentation dieser Leistungen ein.
 - Oder die Fachlehrer*innen verabreden **weitere Leistungen**, die die Schüler*innen ihnen zur Bewertung vorlegen; sie bestimmen einen letzten Abgabetermin mit dem Blick auf das Datum der Zeugniskonferenz (19.06.).
 - ...
- (b) Die Schüler*innen erhalten ggf. die Gelegenheit einer **Nachprüfung, um den Ha 9** und damit die Versetzung in Jg. 10 zu erreichen; wenn hierfür mehrere Prüfungen erforderlich sein sollten, werden diese, abweichend zum regulären Verfahren, auch in mehreren Fächern zu Beginn des neuen Schuljahres durchgeführt.
- (c) Die Schüler*innen, die zwar in Jg. 10 versetzt werden, aber durch die Zeugniskonferenz in einzelnen Fächern nicht in einen E-Kurs **aufgestuft** werden, erhalten zu Beginn des neuen Schuljahres die Gelegenheit zu **Verbesserungsprüfungen**; ggf. auch in mehreren Fächern.

Jahrgang 10

12. Zum Verfahren der **Notenbildung** vgl. oben, was zur Notenbildung in den Jg. 5-9 gesagt wurde (s.o. Nr. 6). Darüber hinaus können die **Leistungen im erfolgten Präsenzunterricht** bewertet und in angemessener Form bei der Notenbildung berücksichtigt werden.

13.

- (a) Die Schüler*innen erhalten auf ihren Wunsch hin die „Gelegenheit zu **zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen** mit dem Ziel der Notenverbesserung“ (§ 44 e Abs. 2 APO S I).
- Dazu gab es bereits Gelegenheit im zurückliegenden **Präsenzunterricht**.
 - Es bietet sich auch an, hierbei auf **Arbeiten aus dem Distanzlernen** zurückzugreifen oder diese zu erweitern. Diese können von der Fachlehrer*in auf Wunsch der Schüler*in mit einer Note bewertet werden.
 - Oder die Fachlehrer*innen beraumen **extra Termine** mit den Schüler*innen zur Präsentation dieser Leistungen ein.
 - Oder die Fachlehrer*innen verabreden **weitere Leistungen**, die die Schüler*innen ihnen zur Bewertung vorlegen; sie bestimmen einen letzten Abgabetermin mit dem Blick auf das Datum der Zeugniskonferenz (05.06.).
 - ...
- (b) erhalten die Schüler*innen ggf. die Gelegenheit einer **Nachprüfung, um einen Abschluss oder einen höherwertigen Abschluss** zu erreichen; wenn hierfür mehrere Prüfungen erforderlich sein sollten, werden diese, abweichend zum regulären Verfahren, auch in mehreren Fächern in der 25. Kw durchgeführt. Nachprüfungen sind in diesem Jahr auch in Deutsch, Englisch, Mathematik möglich.

- (c) erhalten die Schüler*innen, die das 10. Schuljahr wiederholen möchten, um dann einen höherwertigen Abschluss zu erreichen, aber durch die Zeugniskonferenz in einzelnen Fächern nicht in einen E-Kurs **aufgestuft** werden, ebenfalls in der 25. Kw die Gelegenheit zu **Verbesserungsprüfungen**; ggf. auch in mehreren Fächern.

Jahrgang 11

14. Die **zentralen Klausuren** in De, En und Ma entfallen.
15. Da alle Schüler*innen unabhängig von ihren Noten in Jahrgang 12 übergehen, **entfallen** die sonst üblichen **Nachprüfungen**.

Jahrgang 12

16. Im laufenden Halbjahr soll nach Möglichkeit **mindestens eine Klausur** geschrieben werden.
17. Eine **Wiederholung** ist auch dann **möglich**, wenn die sonst dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen; Schüler*innen können also den Jahrgang freiwillig wiederholen, um ihre Noten zu verbessern (vgl. § 45 Abs. 3 APO-GOST). – Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Schüler*innen ggf. andere Fächer als Leistungskurse wählen müssen.
18. Wer nach den tatsächlich erreichten Punkten den 12. Jahrgang normalerweise wiederholen müsste, erhält die **Möglichkeit zur Nachprüfung in allen Fächern**, in denen er/sie nur 1-4 Punkte (einfache Wertung) erreicht hat; bei einem Ergebnis von 0 Punkten ist eine Nachprüfung nicht möglich. Die Nachprüfungen erfolgen zu Beginn des neuen Schuljahres. Bei Nichtbestehen wird das erste Jahr der Qualifikationsphase wiederholt.
19. Analoges gilt für den Erwerb des schulischen Teils der **Fachhochschulreife**, die ebenfalls über eine Nachprüfung in *allen* verpflichtend einzubringenden Fächern erfolgen kann. Hier werden die Kursnote und das Ergebnis der Nachprüfung im Verhältnis 1:1 gewichtet.